

Geltendes Recht	Neues Recht
Synopse	Synopse
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. StPO: Strafprozeßordnung	
2. EGStPO: Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung	
3. ZSHG: Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen	

Geltendes Recht	Neues Recht
Strafprozeßordnung	Strafprozeßordnung
(- StPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 26.7.2023 I Nr. 203	(- StPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 26.7.2023 I Nr. 203
§ 69	§ 69
Vernehmung zur Sache	Vernehmung zur Sache
<p>(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Vorschrift des § 136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(4) Einem Zeugen, dem nach § 68 Absatz 3 gestattet wurde, Angaben zur Identität nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, kann gestattet werden, die Auskunft auf Fragen zu verweigern, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Beantwortung der Fragen seine Identität offenbart wird und dadurch Leib, Leben oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 101	§ 101
Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen	Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen
(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d bis 163g gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.	(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 110b 163d bis 163g gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.
(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100b, 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.	(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100b, 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2, 110a und 110b werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.
(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle	(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle
1. des § 98a die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. des § 99 der Absender und der Adressat der Postsendung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. des § 100a die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,	3. u n v e r ä n d e r t
4. des § 100b die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. des § 100c	5. u n v e r ä n d e r t
a) der Beschuldigte, gegen den sich die Maßnahme richtete,	
b) sonstige überwachte Personen,	

Geltendes Recht	Neues Recht
c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,	
6. des § 100f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	6. un v e r ä n d e r t
7. des § 100h Abs. 1 die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	7. un v e r ä n d e r t
8. des § 100i die Zielperson,	8. un v e r ä n d e r t
9. des § 110a	9. der §§ 110a und 110b
a) die Zielperson,	a) un v e r ä n d e r t
b) die erheblich mitbetroffenen Personen,	b) un v e r ä n d e r t
c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat,	c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler oder die Vertrauensperson betreten hat,
10. des § 163d die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,	10. un v e r ä n d e r t
11. des § 163e die Zielperson und die Person, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,	11. un v e r ä n d e r t
12. des § 163f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,	12. un v e r ä n d e r t
13. des § 163g die Zielperson	13. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 7 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.</p>	<p>zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 7 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.</p>
<p>(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist. <i>Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.</i></p>	<p>(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers sowie im Fall des § 110b auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung der Vertrauensperson möglich ist.</p>
<p>(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedürfen weitere Zurückstellungen der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer weiterer Zurückstellungen. Es kann dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Bei Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(7) Gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 6 trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht, im Übrigen das Gericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen können bei dem nach Satz 1 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur zu diesem Zweck verwendet werden; ihre Verarbeitung ist entsprechend einzuschränken.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 101b	§ 101b
Statistische Erfassung; Berichtspflichten	Statistische Erfassung; Berichtspflichten
<p>(1) Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b, 100c, 100g und 100k Absatz 1 und 2. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet. Über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c angeordneten Maßnahmen berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vor der Veröffentlichung im Internet.</p>	<p>(1) Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b, 100c, 100g und 100k Absatz 1 und 2 sowie den §§ 110a und 110b. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet. Über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c angeordneten Maßnahmen berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vor der Veröffentlichung im Internet. Über die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr angeordneten Maßnahmen nach den §§ 110a und 110b berichtet das Bundesministerium der Justiz dem Deutschen Bundestag jährlich.</p>
(2) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100a sind anzugeben:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 angeordnet worden sind;	
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;	
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach der Unterteilung in § 100a Absatz 2;	
4. die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System nach § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3	
a) im richterlichen Beschluss angeordnet wurde und	

Geltendes Recht	Neues Recht
b) tatsächlich durchgeführt wurde.	
(3) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100b sind anzugeben:	(3) un v e r ä n d e r t
1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100b Absatz 1 angeordnet worden sind;	
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100b Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;	
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100b Absatz 2;	
4. die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System tatsächlich durchgeführt wurde.	
(4) In den Berichten über Maßnahmen nach § 100c sind anzugeben:	(4) un v e r ä n d e r t
1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100c Absatz 1 angeordnet worden sind;	
2. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100b Absatz 2;	
3. ob das Verfahren einen Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität aufweist;	
4. die Anzahl der überwachten Objekte je Verfahren nach Privatwohnungen und sonstigen Wohnungen sowie nach Wohnungen des Beschuldigten und Wohnungen dritter Personen;	
5. die Anzahl der überwachten Personen je Verfahren nach Beschuldigten und nichtbeschuldigten Personen;	
6. die Dauer der einzelnen Überwachung nach Dauer der Anordnung, Dauer der Verlängerung und Abhördauer;	

Geltendes Recht	Neues Recht
7. wie häufig eine Maßnahme nach § 100d Absatz 4, § 100e Absatz 5 unterbrochen oder abgebrochen worden ist;	
8. ob eine Benachrichtigung der betroffenen Personen (§ 101 Absatz 4 bis 6) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist;	
9. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;	
10. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;	
11. wenn die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat: die Gründe hierfür, differenziert nach technischen Gründen und sonstigen Gründen;	
12. die Kosten der Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten.	
(5) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100g sind anzugeben:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. unterschieden nach Maßnahmen nach § 100g Absatz 1, 2 und 3	
a) die Anzahl der Verfahren, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden;	
b) die Anzahl der Erstanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;	
c) die Anzahl der Verlängerungsanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;	
2. untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Verkehrsdaten angeordnet wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung	

Geltendes Recht	Neues Recht
a) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 1;	
b) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 2;	
c) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 3;	
d) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren;	
e) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.	
(6) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100k sind jeweils unterschieden nach Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anzugeben:	(6) u n v e r ä n d e r t
1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen angeordnet worden sind;	
2. die Anzahl der Anordnungen, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;	
3. untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Nutzungsdaten angeordnet wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung	
a) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren;	
b) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.	
	(7) In den Übersichten über Maßnahmen nach den §§ 110a und 110b sind anzugeben:
	1. die Anzahl der Verfahren, in denen solche Maßnahmen angeordnet worden sind;

Geltendes Recht	Neues Recht
	2. die Anzahl der Anordnungen, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
	3. die jeweils zugrundeliegende Anlassstraftat.
§ 110a	§ 110a
Verdeckter Ermittler	Verdeckter Ermittler
<p>(1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung</p>	<p>(1) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.</p>
1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,	entfällt
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),	entfällt
3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder	entfällt
4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert	entfällt
<p>begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären. § 100d Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(2) Verdeckte Ermittler <i>sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.</i></p>	<p>(2) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung</p>
	<p>1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,</p>
	<p>2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),</p>
	<p>3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder</p>
	<p>4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert</p>
	<p>begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.</p>
<p>(3) <i>Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.</i></p>	<p>(3) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft innerhalb von drei Werktagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.</p>
	<p>(4) Einsätze,</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
	2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,
	bedürfen der Zustimmung des Gerichts. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht innerhalb von drei Werktagen zustimmt. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
	(5) Einsätze von Verdeckten Ermittlern sind so zu planen und auszuführen, dass ein Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter insoweit ausgeschlossen wird, als sich dieses mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt. Je mehr der Einsatz insgesamt von einer Nähe zum Kernbereich privater Lebensgestaltung geprägt ist, desto eher muss er von vornherein unterbleiben. Die gezielte Abschöpfung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung ist unzulässig. Dazu zählen insbesondere die Begründung oder die Fortführung einer intimen Beziehung oder vergleichbar engster persönlicher Bindungen zum Zwecke des Aufbaus oder Erhalts einer Vertrauensbeziehung mit der Zielperson. Wenn sich während eines Einsatzes tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter eingedrungen wird, muss die konkrete Maßnahme unterbrochen werden. Eine Fortführung der Maßnahme ist nur zulässig, wenn und solange dies zum Schutz von Leben und Leib des Verdeckten Ermittlers oder zur Sicherung des weiteren Einsatzes des Verdeckten Ermittlers erforderlich ist.

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(6) Verdeckte Ermittler dürfen eine Information über die Zielperson oder Dritte nicht weitergeben, wenn diese Information selbst oder die Art und Weise ihrer Erlangung den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter betreffen. Festgehaltene kernbereichsrelevante Informationen müssen unverzüglich gelöscht oder auf sonstige Weise vernichtet werden. § 100d Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Gründe für eine Fortführung des Einsatzes nach Absatz 5 Satz 6 sowie die Löschung von kernbereichsrelevanten Informationen nach Satz 2 zu dokumentieren sind.</p>
	<p>(7) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheim gehalten werden. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, dass die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im Übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.</p>
	<p>(8) Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im Übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 110b	§ 110b
Verfahren beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers	Vertrauensperson
<p>(1) <i>Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Werktagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.</i></p>	<p>(1) Vertrauenspersonen sind Personen, die keiner Strafverfolgungsbehörde angehören und vertraulich eine Strafverfolgungsbehörde in der Regel auf längere Zeit bei der Aufklärung von Straftaten unter Führung der Strafverfolgungsbehörde unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.</p>
<p>(2) <i>Einsätze,</i></p>	<p>(2) Vertrauenspersonen dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung.</p>
<p>1. <i>die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder</i></p>	<p>1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,</p>
<p>2. <i>bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,</i></p>	<p>2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),</p>
<p><i>bedürfen der Zustimmung des Gerichts. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</i></p>	
	<p>3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder</p>
	<p>4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	begangen worden ist. Vertrauenspersonen dürfen auch zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die wiederholte Begehung gleichartiger Straftaten von erheblicher Bedeutung
	1. die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ernsthaft gefährdet oder
	2. zu einem erheblichen Schaden für die Allgemeinheit oder zu einer Schädigung einer großen Zahl von Personen führt.
	Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Vertrauenspersonen auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Vertrauenspersonen außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(3) <i>Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.</i></p>	<p>(3) Der Einsatz einer Vertrauensperson darf nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn das Gericht nicht innerhalb von drei Werktagen zustimmt. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Die Anordnung und die Verlängerung ergehen schriftlich. In der Begründung sind jeweils deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:</p>
	<p>1. die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen, und</p>
	<p>2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Einsatzes.</p>
	<p>(4) Für den Einsatz von Vertrauenspersonen gilt § 110a Absatz 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Strafverfolgungsbehörde vor der Verwertung der Informationen, die die Vertrauensperson übermittelt, prüfen muss, ob diese Informationen selbst oder die Art und Weise ihrer Erlangung den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter betreffen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(5) Für Vernehmungen von Vertrauenspersonen im Ermittlungsverfahren gelten die §§ 168a und 168b mit der Maßgabe, dass für Aussagen von Vertrauenspersonen ein Wortprotokoll erstellt werden soll, soweit hierdurch keine Rückschlüsse auf die Identität der Vertrauensperson oder auf geheimhaltungsbedürftige Methoden beim Einsatz von Vertrauenspersonen gezogen werden können.</p>
	<p>(6) Eine Person</p>
	<p>1. darf nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden, wenn</p>
	<p>a) sie nicht voll geschäftsfähig ist, insbesondere minderjährig ist,</p>
	<p>b) sie Berufsgeheimnisträger oder mitwirkende Person (§§ 53, 53a) ist, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht,</p>
	<p>c) die Geld- oder Sachzuwendungen für den Einsatz auf Dauer ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellen,</p>
	<p>d) sie an einem Aussteigerprogramm teilnimmt und die Strafverfolgungsbehörde hiervon Kenntnis hat oder</p>
	<p>e) sie Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments ist oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist;</p>
	<p>2. soll nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden, wenn</p>
	<p>a) ihre kumulative aktive Einsatzzeit als Vertrauensperson insgesamt mehr als zehn Jahre beträgt oder</p>
	<p>b) sie für einen Nachrichtendienst im Einsatz ist und die Strafverfolgungsbehörde hiervon Kenntnis hat.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(7) Vor der Entscheidung, ob eine Person in einem Ermittlungsverfahren als Vertrauensperson eingesetzt wird, ist eine Prüfung der Zuverlässigkeit dieser Person und ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage vorzunehmen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung soll eine Prognose getroffen werden, ob sich die Person an die Weisungen der Strafverfolgungsbehörden halten wird, die Vertraulichkeit wahren wird und die erlangten Informationen wahrheitsgetreu an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben wird. Die Zuverlässigkeit der Vertrauensperson ist fortlaufend zu überprüfen. Ergeben sich bei der die Vertrauensperson führenden Behörde im Rahmen der Gesamtschau aller für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Verfügung stehenden Informationen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, so muss die Behörde von dem Einsatz der Vertrauensperson absehen. Bei Vorliegen eines der folgenden Kriterien muss die Auswahl der Vertrauensperson gesondert begründet werden:</p>
	<p>1. aktive Einsatzzeit einer Vertrauensperson von mehr als fünf Jahren,</p>
	<p>2. im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen der einzusetzenden Person zu Freiheitsstrafen sowie polizeiliche Erkenntnisse zu der einzusetzenden Person oder</p>
	<p>3. Mehrfacheinsätze einer Vertrauensperson.</p>
	<p>Zudem sind die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen Informationen unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.</p>
	<p>(8) Der Einsatz einer Vertrauensperson soll beendet werden, wenn bei ihrem Einsatz festgestellt wird, dass sie</p>
	<p>1. wissentlich falsche Informationen an die Strafverfolgungsbehörden gibt,</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	2. wiederholt vorwerfbar von Weisungen der Staatsanwaltschaft oder ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) abweicht oder ihrerseits die Vertraulichkeit nicht wahr,
	3. bereits seit mehr als zehn Jahren als Vertrauensperson aktiv im Einsatz ist,
	4. für einen Nachrichtendienst im Einsatz ist und die Strafverfolgungsbehörde hiervon Kenntnis erlangt, oder
	5. sich im Rahmen des Einsatzes strafbar gemacht hat.
	Im Übrigen ist der Einsatz grundsätzlich zu beenden, wenn festgestellt wird, dass sich die Vertrauensperson an der aufzuklärenden Tat beteiligt hat. Über die Gründe, die zur Beendigung des Einsatzes führen können, ist die Vertrauensperson vor ihrem Einsatz zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
	(9) Die im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind verpflichtet, die Identität der Vertrauensperson auch über das Ende des Einsatzes hinaus geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn der Einsatz aus einem der in Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 5 oder Satz 2 genannten Gründe beendet wird und der Wegfall der Geheimhaltungspflicht weder den Untersuchungszweck noch Leib, Leben, Freiheit oder bedeutende Vermögenswerte der Vertrauensperson gefährdet. Über die Gründe, die zum Wegfall der Geheimhaltungspflicht führen können, ist die Vertrauensperson vor ihrem Einsatz zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(10) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können nur solche Angaben über die Vertrauensperson verlangen, die erforderlich sind, um die Zulässigkeit des Einsatzes zu überprüfen; Angaben über die Identität der Vertrauensperson können nicht verlangt werden. Das für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständige Gericht kann Angaben verlangen, die es ihm ermöglichen, die Vertrauensperson für die Hauptverhandlung als Zeuge zu laden. Im Übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Offenbarung Leben, Leib, Freiheit oder bedeutende Vermögensgüter der Vertrauensperson oder einer anderen Person oder die weitere Verwendung der Vertrauensperson gefährden würden und die genannten Gefahren nicht durch Maßnahmen zum Schutz des Zeugen in der Hauptverhandlung beseitigt werden können.</p>
§ 110c	§ 110c
Befugnisse des Verdeckten Ermittlers	Verleiten zu einer Straftat; rechtsstaatswidrige Tatprovokation
<p>Verdeckte Ermittler dürfen <i>unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.</i></p>	<p>(1) Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen dürfen zur Aufklärung von Straftaten einen Beschuldigten zu einer Straftat nur dann verleiten, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte generell zur Begehung von Taten dieser Art bereit ist und das Verleiten ohne erhebliches Einwirken auf ihn erfolgt. Die Tat, zu der der Beschuldigte verleitet werden soll, muss nach Art und Schwere in einem angemessenen Verhältnis zur Tat stehen, derer der Beschuldigte verdächtigt wird, und sie darf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit einer Person nicht gefährden.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(2) Ein Verleiten zu einer Straftat nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Aufklärung der Straftat ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Maßnahme darf nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung nicht innerhalb von drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.</p>
	<p>(3) Provoziert ein Verdeckter Ermittler oder eine Vertrauensperson eine Person rechtsstaatswidrig zu einer Straftat, sind die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen wegen der Tat gegenüber dieser Person ausgeschlossen. Eine Tatprovokation ist rechtsstaatswidrig, wenn ein Verdeckter Ermittler oder eine Vertrauensperson in einer dem Staat zurechenbaren Weise erheblich auf eine Person einwirkt, um ihre Tatbereitschaft zu wecken oder ihre Tatplanung wesentlich zu intensivieren</p>
§ 163	§ 163
Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren	Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren
<p><i>(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.</i></p>	<p>(1) unverändert</p>
<p><i>(2) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.</i></p>	<p>(2) unverändert</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet</p>	<p>(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet</p>
<p>1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern in-soweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,</p>	<p>2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen und über eine Gestattung nach § 69 Absatz 4, Auskünfte auf solche Fragen zu verweigern, durch deren Beantwortung dessen Identität offenbart wird,</p>
<p>3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Absatz 2 und</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; da-bei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar.</p>	<p>(5) unverändert</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(6) <i>Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.</i></p>	<p>(6)u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) <i>§ 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.</i></p>	<p>(7)u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
(- StPOEG) vom: 01.02.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 6b G v. 16.9.2022 I 1454	(- StPOEG) vom: 01.02.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 6b G v. 16.9.2022 I 1454
§ 18	§ 18
Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität	Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität
Die Übersichten nach § 101b Absatz 5 und 6 der Strafprozessordnung in der vom 2. April 2021 an geltenden Fassung sind erstmalig für das auf den 2. April 2021 folgende Berichtsjahr zu erstellen. Für die vorangehenden Berichtsjahre ist § 101b Absatz 5 der Strafprozessordnung in der bis zum 1. April 2021 geltenden Fassung anzuwenden.	u n v e r ä n d e r t
(neu)	§ 19
	Übergangsregelung zum Gesetz zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation
	(1) In Fällen, in denen der Einsatz einer Vertrauensperson bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] begonnen hat oder ihr Vertraulichkeit zugesichert worden ist, ist § 110b Absatz 3 der Strafprozessordnung in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass es einer gerichtlichen Anordnung des Einsatzes erst ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes plus sechs Monate] bedarf.

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(2) Für die Berechnung der aktiven Einsatzzeiten nach § 110b Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 und Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung in der vom <i>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes]</i> geltenden Fassung sind lediglich die Zeiten zu berücksichtigen, die vor höchstens fünf Jahren vor dem ... <i>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4]</i> geleistet worden sind.</p>
	<p>(3) Die Übersichten nach § 101b Absatz 7 der Strafprozessordnung in der vom ... <i>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes]</i> an geltenden Fassung sind erstmalig für das auf den ... <i>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes]</i> folgende Berichtsjahr zu erstellen</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen
(Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz - ZSHG) vom: 11.12.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 10.12.2019 I 2121	(Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz - ZSHG) vom: 11.12.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 10.12.2019 I 2121
§ 10	§ 10
Zeugenschutz in justizförmigen Verfahren	Zeugenschutz in justizförmigen Verfahren
<p>(1) Eine zu schützende Person, die in einem anderen gerichtlichen Verfahren als einem Strafverfahren oder in einem Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss vernommen werden soll, ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung, Angaben zur Person nur über eine frühere Identität zu machen und unter Hinweis auf den Zeugenschutz Angaben, die Rückschlüsse auf die gegenwärtigen Personalia sowie den Wohn- und Aufenthaltsort erlauben, zu verweigern. An Stelle des Wohn- und Aufenthaltsorts ist die zuständige Zeugenschutzdienststelle zu benennen. Eine nach Satz 1 zu schützende Person darf ihr Gesicht entgegen § 176 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ganz oder teilweise verhüllen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Urkunden und sonstige Unterlagen, die Rückschlüsse auf eine Tarnidentität oder den Wohn- oder Aufenthaltsort einer geschützten Person zulassen, sind nur insoweit zu den Verfahrensakten zu nehmen, als Zwecke des Zeugenschutzes dem nicht entgegenstehen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Für das Strafverfahren bleibt es bei den Vorschriften der §§ 68, 110b Abs. 3 der Strafprozessordnung.</p>	<p>(3) Für das Strafverfahren bleibt es bei den Vorschriften der §§ 68, 69 Absatz 4, § 110a Absatz 7 und § 110b Absatz 10 der Strafprozessordnung.</p>